

1973	Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 1973	Nr. 43
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 73	Zweites Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes 7862-1	509
24. 5. 73	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Ersatzgewürze 2125-4-22	511
1. 6. 73	Neufassung der Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs 9241-3	512
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	514
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	514

Zweites Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes

Vom 1. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), zuletzt geändert durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine allgemeine Viehzählung statt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag durchgeführt.

(2) Die allgemeine Viehzählung erfaßt

1. jährlich die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel,
2. ab 1973 alle vier Jahre die Bestände an Ziegen und Bienenvölkern.

Bei den Erhebungen nach Satz 1 Nr. 1 wird ab 1973 für Rindvieh, Schweine und Geflügel das

Verhältnis der Bestände zur landwirtschaftlich genutzten Fläche alle zwei Jahre erfaßt. Diese Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter werden nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen aufbereitet.

(3) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder mindestens drei anderen Schweinen, bei Legehennen die Bestände mit mindestens zwanzig Legehennen, bei Haltern mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha auch Bestände mit weniger als drei Schweinen und zwanzig Legehennen erfaßt. Ab 1973 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt.

(4) Bei den Zwischenzählungen werden im April und August die Bestände an Schweinen, bei der Zwischenzählung im Juni die Bestände an Rindvieh und Schafen erfaßt. Die Zwischenzählungen werden repräsentativ durchgeführt.

(5) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet ab 1973 die allgemeine Viehzählung bei Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel nur alle zwei Jahre, bei Ziegen und Bienenvölkern nur alle vier Jahre statt; Zwischenzählungen fallen weg.

§ 2

Alle zwei Jahre werden die Ergebnisse der Zählungen bei Rindvieh im Dezember, bei Schweinen im April und Dezember repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen werden in allen Bundesländern mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg vorgenommen. Sie erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen und beginnen im Dezember 1974.

§ 3

Bei den Zählungen und Nachprüfungen werden die Bestände an Schweinen nach Lebendgewicht, Geschlecht und Nutzungszweck, die Bestände anderer Tierarten nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck aufgegliedert.“

2. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

(1) Das Statistische Bundesamt bewahrt die ihm von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitgeteilten Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 1, 3 und 4 auf.

(2) Das Statistische Bundesamt teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse für Rinder und Schweine spätestens acht Wochen, die Ergebnisse über die Viehbestände

und ihre Halter nach Bestandsgrößenklassen nach § 1 Abs. 2 baldmöglichst, spätestens aber sechs Monate nach dem Stichtag der Erhebung mit.

§ 5b

Im Anschluß an jede Viehzählung werden die voraussichtlichen Zahlen der Rinderschlachtungen und Schweineschlachtungen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschätzt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Viehzählungsgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juni 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über Ersatzgewürze
Vom 24. Mai 1973**

Auf Grund des § 5 Nr. 2, 4 und 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Ersatzgewürze vom 4. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 278) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung
der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs

Vom 1. Juni 1973

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2263) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs vom 16. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2127) in der vom 1. Januar 1973 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2263) bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 103 Abs. 2 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), erlassen worden.

Bonn, den 1. Juni 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge
des Güterfern- und des Güternahverkehrs**

§ 1

Die im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge sind an beiden Seiten durch eine Aufschrift in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grunde mit schwarzer Umrandung zu kennzeichnen. Die Aufschrift ist am Führerhaus oder an anderer gut sichtbarer Stelle entweder unmittelbar auf der Kraftfahrzeugwand oder auf einer fest mit dem Kraftfahrzeug verbundenen Tafel anzubringen.

§ 2

(1) Die Aufschrift muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Worte „Gewerbl. Güterkraftverkehr“; bei den im Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die Worte „DB-Güterkraftverkehr“;
2. den Standort des Kraftfahrzeuges, bei angenommenem Standort nur diesen.

(2) Die Aufschrift muß mindestens 35 cm lang und 15 cm hoch, die Umrandung 1 cm breit sein. Die Buchstabengröße richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche.

§ 3

(1) Für die Form der Aufschriften gelten die Muster 1 bis 3 der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Innerhalb der vorgeschriebenen schwarzen Umrandung dürfen weitere Zusätze nicht angebracht werden.

§ 4

Wird für ein Kraftfahrzeug ein vorübergehender Standort nach § 6 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt, ist die Aufschrift am Kraftfahrzeug mit der Angabe des bisherigen Standorts nach § 6 Abs. 1 oder § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes während der Dauer der vorübergehenden Standortbestimmung beizubehalten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft*).

(2) Die auf Grund früherer Vorschriften angebrachten Aufschriften gelten bis zum 31. Dezember 1975 als Aufschriften im Sinne des § 3.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 1965. Die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz sind am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

Anlage zu § 3 Abs. 1

Muster 1 für den Güterkraftverkehr ohne angenommenen Standort

Gewerbl. Güterkraftverkehr Standort Kiel

Muster 2 für den Güterkraftverkehr mit angenommenem Standort

Gewerbl. Güterkraftverkehr ang. Standort Lübeck
--

Muster 3 für den Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn

DB-Güterkraftverkehr Standort Flensburg
--

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 5. Juni 1973

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 73	Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze in Echternacherbrück	413
22. 5. 73	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	416
15. 5. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	418
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	419
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	419
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	420
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	420

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974	9. 5. 73	L 122/1
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1189/73 des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 gültigen Beihilfen für Magermilch und für Magermilchpulver, die für Futtermittelzwecke verwendet werden	9. 5. 73	L 122/3
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1190/73 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974	9. 5. 73	L 122/4
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1191/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter	9. 5. 73	L 122/5
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1192/73 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	9. 5. 73	L 122/6
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1193/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 5. 73	L 122/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1194/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 5. 73	L 122/9
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1195/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 5. 73	L 122/11
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1196/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 5. 73	L 122/13
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1197/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	9. 5. 73	L 122/14
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1198/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	9. 5. 73	L 122/16
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1199/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 5. 73	L 122/17
7. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1200/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1623/72 mit Bestimmungen über die Berechnung des finanziellen Ausgleichs für in sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse	9. 5. 73	L 122/19
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1201/73 der Kommission zur Einstellung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 genannten Dauerausschreibung von Weißzucker	9. 5. 73	L 122/20
8. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1202/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 5. 73	L 122/21
4. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	10. 5. 73	L 123/1
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1204/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 5. 73	L 125/1
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1205/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 73	L 125/3
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1206/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 5. 73	L 125/5
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1207/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 5. 73	L 125/7
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1208/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 5. 73	L 125/10
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1209/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 5. 73	L 125/12
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1210/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 5. 73	L 125/14
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1211/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 5. 73	L 125/16
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1212/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 5. 73	L 125/18
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1213/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 5. 73	L 125/19
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1214/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	11. 5. 73	L 125/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1215/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	11. 5. 73	L 125/27
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1216/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	11. 5. 73	L 125/29
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1217/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	11. 5. 73	L 125/31
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1218/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	11. 5. 73	L 125/33
7. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1219/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/73 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	11. 5. 73	L 125/35
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1220/73 der Kommission zur erneuten Verlängerung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2816/72 betreffend den Kautionsbetrag bei der Einfuhr von zur Mast bestimmten jungen Rindern und Kälbern	11. 5. 73	L 125/38
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1221/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 5. 73	L 125/39
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1222/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 5. 73	L 125/41
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1223/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11. 5. 73	L 125/46
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1224/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	11. 5. 73	L 125/48
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 hinsichtlich der Anwendung des Systems von Ausgleichsbeträgen auf dem Agrarsektor in Italien	11. 5. 73	L 125/49
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1226/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 5. 73	L 126/1
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1227/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 5. 73	L 126/3
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1228/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 5. 73	L 126/5
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1229/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 5. 73	L 126/7
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1230/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	12. 5. 73	L 126/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.